

Zur Bedarfsermittlung, Markterkundung und anschließenden Eignungsfeststellung wurde der hausinterne Bedarf festgestellt sowie auf Erfahrungen mit Anwälten der jeweiligen Rahmenvertragspartner als auch von anderen öffentlichen Auftraggebern zurückgegriffen.

## 1. Bedarfsermittlung

Der Rahmenvertragspartner hat fortwährend konkrete Fragen zu spezifischen vergaberechtlichen Themen, welche ohne fachliche Expertise teilweise nicht mit dem nötigen Maß an Rechtssicherheit beantwortet werden können. Ferner erfordern die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Ausschreibungen einen enormen personellen und sachlichen Zusatzaufwand, der mit dem vorhandenen Personal nicht allein erfolgreich und in der dafür vorgesehenen Zeit geleistet werden kann. Ferner werden beim Bau zukünftiger INfrastrukturvorhaben bau- und planungsrechtliche Fragestellungen zu klären sein.

Als öffentlicher Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB muss der Rahmenvertragspartner das Vergaberecht bei der Beauftragung der ausführenden Unternehmen beachten.

Mit der – den Schwerpunkt bildenden – rechtlichen Begleitung und Durchführung der Vergaben im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb sowie der – ggf. bedeutsam werdenden – vertragsrechtlichen Betreuung der vergebenen Aufträge und baurechtlichen Betreuung sind die zuständigen Stellen zeitweise überfordert. Sie sind zeitlich und personell ausgelastet bzw. überlastet, verfügen teilweise nicht über ausreichendes rechtliches Know-How und können – ausreichendes rechtliches Know-How und zeitliche Verfügbarkeit unterstellt – nicht innerhalb der kurzen zeitlichen Vorgaben die erforderlichen Zuarbeiten oder Kontaktstellen-Arbeiten übernehmen.

Vor diesem Hintergrund besteht der Bedarf, im Wege eines Rahmenvertrags eine Fachanwaltskanzlei für Vergaberecht und einen Fachanwalt für Baurecht zu verpflichten, Unterstützungsleistungen im Vergabe- und damit verbundenen Vertragsrecht sowie im Baurecht zu erbringen. Eine Abrufverpflichtung für die Stadt Cottbus besteht nicht, ebenso wenig eine Exklusivität für zukünftige Beauftragungen.

## 2. Markterkundung

Eine Markterkundung wurde unter Einsatz des Internets und im Wege persönlicher Gespräche mit anderen öffentlichen Auftraggebern durchgeführt. Ziel der Erkundung war es, den Kreis auf solche Anwälte einzuengen, die fachlich geeignet erscheinen, das in Rede stehende Projekt zu begleiten. Hier wurde als hartes Kriterium das Vorliegen einer Fachanwaltschaft für Vergaberecht vorgegeben.

Im Rahmen der Markterkundung wurde zugleich Wert darauf gelegt, weder zu kleine noch zu große Büros zu ermitteln, um – im Hinblick auf die Gefahren bei der Beteiligung eines

zu großen Büros – sicherzustellen, dass das zu vergebende Mandat in seiner Bedeutsamkeit geschätzt, auf hoher Wichtigkeitsebene in der zu beauftragenden Kanzlei eingeordnet und intern nicht durch Berufsanfänger bearbeitet wird und um – im Hinblick auf die Gefahren bei der Beteiligung eines zu kleinen Büros – ein ausreichendes Spezialisierungsniveau sicherzustellen. In Umsetzung dieser Vorgabe soll der hauptsächlich abarbeitende Anwalt einen ständigen Vertreter aufweisen, der ebenfalls vergaberechtlich qualifiziert sein muss – am besten ebenfalls als Fachanwalt.

Im Ergebnis unserer Recherche haben wir folgende geeignete Kanzleien eruiert:

- Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Rechtsanwalt Karsten Köhler [leipzig@luther-lawfirm.com](mailto:leipzig@luther-lawfirm.com)
- Graf von Westphalen Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB, [berlin@gvw.com](mailto:berlin@gvw.com)
- abante Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co KG, Rechtsanwalt Ronny Lohmann, [info@abante.de](mailto:info@abante.de) oder [Lohmann@abante.de](mailto:Lohmann@abante.de)
- Kanzlei Becker Büttner Held Rechtsanwälte Steuerberater Unternehmensberater PartGmbH, Rechtsanwalt Malte Müller-Wrede (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht), [malte.mueller-wrede@bbh-online.de](mailto:malte.mueller-wrede@bbh-online.de)

### 3. Eignungsfeststellung

Die unter 2. genannten Büros erfüllen die Vorgabe der Fachanwaltschaft für Vergaberecht und der Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht. Die betreffenden Kanzleien werden daher als geeignet für die vergabe- und vertragsrechtliche Begleitung angesehen. Die Zusicherung, dass die Auftragserfüllung auch tatsächlich durch die entsprechend qualifizierten Anwälte erfolgen wird, wird abverlangt werden im Rahmen der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb.

Datum, Unterschrift der Vergabestelle:

.....